

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 22, Winterfeldstr. 24
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6488
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:
Staats- und Gemeindegemeinschaft
sollen Musterbetriebe sein

Erhebt wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Beitragszettel)
2 Mk. — Postzeitungssatz Nr. 3161

Inhalt:

Deutschlands Sozialgesetzgebung. — Gewerbebericht und Gemeindearbeiter. — Sommerferien. — Wir machen das so! — Unser Verbandsprogramm vor dem Karlsruher Bürgerausstech. — Aus unserer Bewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Rundschau. — Eingegangene Bücher und Schriften. — Briefkasten. — Versammlungskalender. — Anzeigen.

diese Kassen sind nur kommunale Einrichtungen, die von den Gemeinden verwaltet werden. Die von den Arbeitern errichteten freien Hülfskassen werden nur von diesen selbst resp. deren Angestellten verwaltet.

Nach § 37 des Krankenversicherungsgesetzes besteht die Generalversammlung (bei den Orts- sowie auch bei den Betriebskassen) nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig (21 Jahre alt) und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Generalversammlung muss aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Alle weiteren Vorschriften über die Zahl der Vertreter, die Wahlperiode und die Vornahme der Wahlen hat das Statut zu geben. Die Wahlen zum Vorstand sind ebenfalls geheim und werden getrennt von Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgenommen. Vorschriften über die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Wahlperiode hat das Massenstatut zu treffen.

Zu der Aussall der Wahlen in der Krankenversicherung für alle anderen Wahlen in der Arbeiterversicherung von ausschlaggebender Bedeutung ist, so werden alle großjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen es als ihre Pflicht betrachten müssen, überall für die Wahl tüchtiger Krankenkassenvertreter resp. Vorstandsmitglieder einzutreten. Die Krankenkassenvorstände treten nämlich alle 5 Jahre zusammen und wählen die Vertreter zur unteren Verwaltungsbehörde. Als untere Verwaltungsbehörde gilt in den Städten mit über 10 000 Einwohnern in Preußen der Magistrat resp. das Bürgermeisteramt, im übrigen der Landrat, in den anderen Bundesstaaten kommen neben dem Magistrat und Landrat die Amtshauptmannschaften, Kreisdirektionen usw. in Betracht. Den Mitgliedern der unteren Verwaltungsbehörde liegen sehr wichtige Funktionen ob, u. a. werden sie zur Begutachtung bei Beleihungen und Entziehungen von Invalidenrenten hinzugezogen, dann aber haben sie die Wahl der Ausschussmitglieder zu den Landesversicherungsanstalten vorzunehmen. Die Landesversicherungsanstalten werden von einem Vorstand geleitet, dem wieder ein Ausschuss (zur Hälfte aus Arbeitnehmern und Arbeitgebervertretern bestehend) übersteht. Die Ausschussmitglieder wählen nun wieder die Laienbeisitzer zum Vorstande. Der Vorstand hat außer den Rentenbewilligungen usw. auch über die Übernahme des Heilverfahrens zu befinden und der Ausschuss hat alljährlich die Mittel für die Übernahme des Heilverfahrens mit zu bewilligen. Die Ausschussmitglieder wählen nun ihrerseits wieder die Beisitzer für die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und diejenigen Arbeitervertreter, die von den Berufsgenossenschaften bei Festlegung der Unfallverhütungsvorschriften heranzuziehen

1. Krankenversicherung.

Nachdem bereits in Nr. 19 der „Gewerkschaft“ die Rechte der Arbeiter aus der Krankenversicherung in Umrissen gekennzeichnet wurden, lassen wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen bezügl. der Organisationsform und Leistungen der deutschen Sozialgesetzgebung folgen. Gegenstand angehends der geplanten „Reformen“ wird es zweckmäßig sein, sich mit den bestehenden Einrichtungen möglichst vertraut zu machen, um so die geplanten Änderungen auf ihren Wert oder Umwert besser beurteilen zu können.

1. Krankenversicherung.

In Deutschland haben wir auf dem Gebiete des Krankenfassenwesens verschiedene Kassenarten zu verzeichnen. Es kommen da in Betracht: Orts-, Betriebs-, (Fabrik), Bau-, Zinnungs-, Knappelschafts- und Gemeindekassen sowie die freien Hülfskassen. Die wünschenswerteste Kassenform ist die der Ortskasse, zumal hier die volle Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Betracht kommt. Die ersten zahlen $\frac{2}{3}$ der Beiträge und sind somit auch zu $\frac{2}{3}$ in der Generalversammlung und im Vorstand vertreten, die letzteren zahlen $\frac{1}{3}$ der Beiträge und sind mit einem Drittel vertreten. Bei den Betriebskassen kann durch das Kassenstatut dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorstand im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden; ferner ist die Rechnungs- und Kassenführung unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestimmenden Rechnungs- und Kassensführer zu übernehmen. Die Beitragsleistung ist dieselbe wie bei der Ortskasse. Betriebe mit 50 oder mehr Versicherungspflichtigen können Betriebskassen errichten.

Bei den Bauernkassen kann sich der Unternehmer ebenfalls den Vorstand sichern und den Rechnungsführer bestellen. Bei den Zinnungskassen kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Schülern) und Arbeitern übertragen werden; oder es kann beschlossen werden, dass der Vorständende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes von der Zinnung bestellt werden, falls die Zinnungsmittelglieder die Hälfte der Beiträge zahlen. Die Knappelschaftskassen sind den Betriebskassen gleichgestellt, bei den Gemeindekassen sind die Arbeiter von der Verwaltung gänzlich ausgeschlossen, denn

sind. Zum Schluß fungieren auch noch beim Reichsversicherungsamt in Berlin sowie bei den Landesversicherungsämtern Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Diese werden von den Schiedsgerichtsbeisitzern gewählt. Wählbar sind überall volljährige Personen. Für die Rechtsprechung ist es von erheblicher Bedeutung, wenn mit der Materie durchaus vertraute, tüchtige Vertreter in Betracht kommen. Da die Krankenkassenmitglieder bei den genannten Wahlen gewissermaßen nur die Urwähler bilden, dürfte kein Versicherter den Krankenkassenwahlen fernbleiben.

Aber auch für die Ausgestaltung des Status und die Leistungen bei den Krankenkassen haben wir die Wahl tüchtiger Generalversammlungsvertreter resp. Vorstandsmitglieder ins Auge zu fassen. Die Krankenkassen müssen gewähren 1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zugrunde liegenden Tagelohnes, bei den Gemeindekassen der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Lohnarbeiter oder an Stelle dieser Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus nebst der Hälfte des vorbezeichneten Krankengeldes für Angehörige; ferner bei den Zwangskassen (nicht aber bei den Gemeindekassen) ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes und für Wöchnerinnen eine sechswöchentliche Krankenunterstützung. Sofern ledige Wöchnerinnen in Betracht kommen, können die Kassen, wenn ihnen der Vater des Kindes namhaft gemacht wird (wozu die Wöchnerin aber durchaus nicht verpflichtet ist), von diesem die Erstattung der Wöchnerinnenunterstützung beanspruchen. Die Krankenkassen können auch höhere Leistungen einführen und zwar kann die Krankenunterstützung bis zu einem Jahre, die Wöchnerinnenunterstützung einschließlich der durch die Schwangerschaft vorher verursachten Erwerbsunfähigkeit insgesamt bis zu zwölf Wochen ausgedehnt werden. Das Krankengeld kann statt der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes dreiviertel desselben betragen, das Sterbegeld kann vom zwanzigfachen bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. Für die Angehörigen der im Krankenhaus Untergebrachten kann die Unterstützung bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. Den unverheirateten Mitgliedern kann man bei Krankenhausaufnahme neben freier Kur und Verpflegung bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes auch dann bewilligen, wenn sie den Unterhalt von Angehörigen nicht aus ihrem Lohn bestreiten. Endlich kann auch das Krankengeld für die ersten drei Krankentage sowie für Sonn- und Feiertage gezahlt werden, ferner ist die Ausdehnung der Krankenfürsorge und Zahlung von Sterbegeld auch auf Familienangehörige und Nekomateszenten zulässig.

Das Recht auf die gesetzlichen Unterstützungen beginnt bei den Zwangskassen mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Drei Wochen nach dem Ausscheiden aus den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen haben die Mitglieder, sofern sie vorher drei Wochen ununterbrochen Mitglied einer Kasse waren und arbeitslos blieben, noch Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen an die Kasse. Um sich auch die eventl. eingeführten statutarischen höheren Leistungen zu sichern, ist dem Arbeitslosen die Weiterversicherung zu empfehlen. Solange der Arbeitslose sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, kann er freiwilliges Mitglied bleiben. Er muß sich als solches nur innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden aus der Arbeit beim Kassenvorstande melden, dann die vollen Beiträge allein zahlen und damit bei Verlust der Mitgliedschaft nicht an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen im Rückstande bleiben.

Gewerbegericht und Gemeindearbeiter.

Einen beachtenswerten Gewerbegerichtsentcheid für unsere Kollegen bringt die letzte Nummer des „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“. Die Frage lautete: „Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klage eines bei der städtischen Kanalisation beschäftigten Arbeiters gegen die Stadtverwaltung?“ (BGH, SS 1—3, Urteil des Kreis-GG, Moers vom 12. Februar 1908.) Das BGH hat sich für zuständig erklärt. — Aus den Gründen: Nach § 1 des GGGB sollen die Gewerbegericht entscheiden bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits. Es wird gemeinhin hieraus geschlossen, daß die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des GGGB, das Vorliegen eines Gewerbebetriebes bilden, und weiter wird dann der Begriff des Gewerbebetriebes dahin definiert, daß damit die Erzielung eines Gewinnes, eines Erwerbes beabsichtigt sein müsse. Auf Grund dieser Auffassung ist man mehrfach dazu gekommen, die Arbeiter in solchen städtischen Betrieben, die nicht hauptsächlich dem Erwerb dienen, d. h. B. Kanalisation, Wasserversorgung usw., als nicht den Bestimmungen des GGGB, unterstehend zu betrachten. (Vergl. Urteile des BGH, Berlin vom 7. 6. 91, Stettin vom 21. 6. 01, Hamburg vom 9. 10. 05 und des LG, Hamburg vom 5. 12. 05. Auch Burchardt und Preller sprechen sich in diesem Sinne aus.) — Andere Gerichte sind zu anderen Resultaten gekommen; so hat sich z. B. das BGH, Kiel in seinem Erkenntnis vom 23. 9. 03 in eingehender, auftreffender Begründung für die Zuständigkeit der GG. bei Streitigkeiten der Arbeiter in städtischen und staatlichen Betrieben mit ihren Arbeitgebern ausgesprochen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Betriebe dem Erwerb oder lediglich öffentlichen Interessen dienen; ebenso das AG, Hamburg in seinem Beschluss vom 31. 10. 03 und das LG, zu Frankfurt a. M. in seinem Urteil vom 27. 9. 03. — Das biegsige BGH hat sich den in leichteren Fällen vertretenen Ansichten angeschlossen. Es hat den Ausdruck „gewerbliche Streitigkeiten“ im § 1 des GGGB, dahin aufgefaßt, daß damit diejenigen Streitigkeiten bezeichnet werden sollen, die aus der jeweiligen Gewerbstätigkeit des Arbeiters herühren, im Gegensatz zu solchen anderer zivilrechtlicher Natur, z. B. aus Pacht oder Miete, Darlehn, Kauf und dergl. Daß diese Erwerbstätigkeit unbedingt in einem Gewerbebetrieb, also in einem auf Erzielung von Gewinn gerichteten Betrieb stattfinden müsse, hat das Gericht aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht folgern können. Es würde sich sonst das sonderbare Resultat ergeben, daß der Arbeiter der städtischen Gasanstalt dem GG unterstehe, sein Kollege von der Kanalisation aber nicht, obgleich beide bei demselben Arbeitgeber unter den gleichen Bedingungen ihre Tätigkeit ausüben! Ein solcher Unterschied wird dem Arbeiter niemals klar zu machen sein, besonders dann nicht, wenn es einmal den gleichen Arbeiter betrifft, der etwa aus dem einen Zweig der städtischen Verwaltung in einen anderen übertritt. Wenn alle diejenigen staatlichen oder kommunalen wirtschaftlichen Unternehmungen, die nur zur Förderung öffentlicher Interessen, aber nicht zur Gewinnerzielung bestimmt sind, der Rechtsprechung der GG entzogen werden sollten, so wäre die Bestimmung des § 81 des GGGB überflüssig, welche die Arbeiter der unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen von der Anwendung des GGGB ausschließt; denn diese wären dann ja ohnehin ausgeschlossen, weil die betr. Betriebe nicht auf Erwerb hinarbeiten. — Bevor die Stadt die Kanalisation eingeführt hatte, war die Fortschaffung der Kanalisation einem Unternehmer gegen Bezahlung übertragen und stellte sich als ein Gewerbebetrieb dar, wobei es unerheblich blieb, ob dieser Unternehmer einen Gewinn erzielte oder mit Schaden arbeitete. Die beflagte Verwaltung hat dieses Unternehmen lediglich fortgesetzt; nur die technischen Einrichtungen sind andere geworden. Sie läßt sich für ihre bezügl. Tätigkeit ebenfalls bezahlen, indem sie von den angeschlossenen Haushalteihern Gebühren erhebt. Wenn diese die Aufwendungen nicht decken, so ist dies für die Beurteilung der Zuständigkeit des BGH, ohne Belang, denn auch ein privater Gewerbebetrieb, der mit Unterblödung arbeitet, bleibt deshalb doch bei Streitigkeiten mit seinen Arbeitern der Rechtsprechung der GG unterstellt. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Gelehrte irgendeinen Grund gehabt haben könnte, den Arbeiter dann, wenn sein Arbeitgeber einen Gewinn aus seinem Gewerbe nicht beabsichtigt oder erzielt, von den Vorteilen des gewerbegerichtlichen Verfahrens ausgeschließen, während er derselben teilhaftig wird, sofern derselbe Arbeitgeber Überschüsse erstrebt oder doch erzielt. Für den Arbeiter ist dieses Moment völlig gleichgültig; er muß hier wie dort für

seinen Lebensunterhalt arbeiten, und es würde eine durch nichts zu rechtfertigende Härte bedeuten, ihn diese Unterschiede insoweit entgehen zu lassen, daß man ihn in dem einen Falle dem GG. unterstellt, im anderen an die ordentlichen Gerichte verweist. Aus den Verhandlungen des Reichstages geht aber auch hervor, daß der Gesetzgeber diese Absicht nicht gehabt hat. Das Bestreben der Regierungsvorlage, möglichst viele unter öffentlicher Verwaltung stehende Betriebsarten der Zuständigkeit der GG. zu entziehen, ist beim Reichstag stets auf starken Widerstand gestoßen, und es sind schließlich nur, abgesehen von solchen Betrieben, die ohnehin schon ausgeschieden waren, die Betriebsanlagen der Militär- und Marineverwaltung übrig geblieben, was sich aus Gründen politischer und disziplinärer Natur erklären läßt. — Wenn einerseits die GG. als Sondergerichte es vermeiden sollen, die ihrer Zuständigkeit gestellten Grenzen zu erweitern, so haben sie doch noch viel weniger Veranlassung, diese Grenzen zu verengern. Das Gericht glaubte demgemäß der Absicht des Gesetzes zu entsprechen, wenn es sich für zuständig erklärte.

Wir können den vorstehenden Gründen nur voll und ganz beipflichten und möchten nur wünschen, daß über kurz oder lang eine reichsgerichtliche Verfügung herauskommt, die sämtliche Kommunalbetriebe unter die Gewerbeordnung stellt, damit der bestehenden Rechtsunsicherheit endlich ein Ziel gesetzt wird.

Sommerferien.

Die „Reisezeit“ hat begonnen. Die Spalten der Tagespresse sind angefüllt mit Empfehlungen von Sommerfrischen, Seebädern usw., auf den Bahnhöfen herrscht ein geschäftiges Treiben und alle Züge sind überfüllt. Die zahlungsfähige Bevölkerung, die „oberen Gehutauflend“, müssen sich erholen von den Strapazen der vergangenen Winteraison mit ihren Wälzen und sonstigen Verstreunungen. Aber auch wer es nur immer ermöglichen kann, vom Beaumain bis zum Geschäftsmann, der zieht hinaus mit Kind und Kegel in die Sommerfrische, um seine Gesundheit zu stärken, um sich widerstandsfähig zu erhalten im Kampfe ums Dasein.

Wohl vergebens! haben sich die Sommerfrischler, die Lustlure, und jedes halbwegs idyllisch gelegene Dorf ist zum Sommeraufenthalt des Großbürgers geworden. Denn der Wert einer Ruhe- und Erholungszeit von einigen Wochen wird immer mehr erkannt.

Nur eine Klasse der Bevölkerung ist, abgesehen von einer winzigen Minorität, von den Ferienreisen und dem Sommeraufenthalt noch größtenteils ausgeschlossen: Die Lohnarbeiter, dazu gehören auch die städtischen Arbeiter.

Allerdings ist uns bekannt, daß zurzeit etwa achtzig deutsche Gemeinden „ihren“ Arbeitern Sommerurlaub gewähren. Aber einmal erhalten in diesen Städten nicht alle Arbeiter diesen Urlaub und dann ist die Dauer desselben ganz und gar unzureichend. Hinzu kommt noch, daß dieser Urlaub überall als eine „Wohltat“ betrachtet wird, auf die die Arbeiter nicht den geringsten Anspruch haben.

Wir wissen freilich, wie die Dauer des Urlaubs oftmals ganz von der mehr oder minder guten Laune des Vorgesetzten abhängt. Und so kommt es, daß nicht einmal in einem Resort, das sich in mehrere Betriebe teilt, eine einheitliche Handhabung der Urlaubsgewährung zu finden ist.

Es ist schon bald ein Wahn auf die an sich gute Sache, wenn nach fünfjähriger Dienstzeit der Arbeiter einen ganzen Tag Urlaub erhalten kann. Wie es in Dresden, der „modernen Fremdenstadt“, der Fall ist. Dabei verfährt man so peinlich genau, daß wer im Mai noch nicht fünf Jahre, oder 200 Wochen, voll hat, in diesem Jahre diesen einen Tag noch nicht erhalten kann!

Und dabei kostet der gewöhnliche Urlaub der Stadtgemeinde in Wirklichkeit nichts, denn Geschäftsläufe werden nicht eingestellt, die Zurückbleibenden müssen für den Beurlaubten mitarbeiten.

Aber auch die übrigen städtischen Arbeiter, welche das „Glück“ haben sechs Tage Urlaub zu „erhalten“ in Dresden sind diese recht dünn gesät, können diesen Urlaub zu einer wirklichen Erholung nicht voll ausnutzen. Die Mittel fehlen ihnen nur zu oft dazu.

Der Lohn, den das Gros der städtischen Arbeiter bezahlt, will kaum zur Deckung der unumgänglich nötigen täglichen Bedürfnisse ausreichen, an den Luxus einer Reisefahrt, oder gar eines Landaufenthaltes ist so leicht nicht zu denken. Und doch hat der moderne Arbeiter es dringend notwendig, einmal auszuspannen, einmal aus der Zeitmühle herauszutreten, einmal ganz Mensch zu sein, frei von körperlichen Anstrengungen.

Wer Tag für Tag, jahraus, jahrein, ja sein ganzes Leben hindurch ohne Abwechslung und längere Erholung immer in Abhängigkeit arbeiten muß, der wird mit der Zeit seelisch krank, wenn er auch scheinbar körperlich gesund bleibt. Das Leben wird ihm zur Last. Diese Arbeit und dieses Leben wenigstens einmal im Jahr zu unterbrechen, auf eine Zeit einmal ganz Mensch zu sein, das würde Sonnenschein für das düstere Leben der meisten Arbeiter bedeuten.

Zu der allgemeine einen Einführung von Sommerferien und der Schaffung der Möglichkeit, die Ferien auch zu einer wirtschaftlichen geistigen und körperlichen Erholung und Erfrischung zu benutzen, liegt ein sozialpolitisches Problem von großer Wichtigkeit.

Hier ist noch ein weites Feld zu bedenken zur Hebung der Lage der Arbeiterschaft. Neben der Verkürzung der Arbeitszeit, und der Erhöhung der Löhne, muß dazin gearbeitet werden, daß auch die Arbeiter in die Ferien reisen können.

Die Möglichkeit dazu besteht, und Anfänge, wenn auch recht bescheidene, sind ja gemacht. Sie müssen ausgebaut, vervollkommen werden. Die Ferien gewährenden Städte sind meist auf halbem Wege stehen geblieben, indem man diese Einrichtung als Wohltat betrachtet, den Arbeitern keinen Anspruch darauf gewährt. Das Privatunternehmen hat in dieser Frage den Städten den Rang abgelassen. Im deutschen Brauereigewerbe, in Händels- und Transportbetrieben bildet die Ferienbewilligung einen Teil des Tarifvertrages. Die Arbeiter haben somit ein vertragsmäßiges Recht auf Urlaub. Auch sind dort die Bestimmungen zur Gewährung von Urlaub nicht im entfernten so kleinlich und schanös, als wie bei der Mehrzahl der Städte.

Freilich, in diesen genannten Berufen ist eine starke Organisation vorhanden, mit welcher sich die Arbeiter diese günstige Position erkämpft haben. Auch die Stadtverwaltungen werden sich aus freier Entschließung zu einer Erweiterung des bestehenden Sommerurlaubes nicht verstehen. Es wird auch den Gemeinde- und Staatsarbeitern nichts anderes übrig bleiben, als sich durch Stärkung der Organisation einen annehmbaren Sommerurlaub zu erkämpfen.

R. B.

Wir machen das so!

Der Herrenstandpunkt hat der Hamburgischen Staatsverwaltung neuerdings in einem Falle eine empfindliche Schlappe eingebracht. Entlassene Kaiarbeiter klagten gegen die Kaiverwaltung und erstritten ein obsiegendes Urteil. Dieses lautet:

Der Hamburger Staat, vertreten durch die Deputation für Handel und Schiffahrt, wird kostenpflichtig vorläufig vollstreckbar verurteilt, in den von ihm über die Kläger ausgestellten Zeugnissen eine Ergänzung dahin vorgunehmen, daß die Tatsache angeführt wird, welche die Entlassung der Kläger veranlaßt hat. Durch Unterlegung von 300 M. kann die Zwangsvollstreckung abgewendet werden.

Kläger waren die Kaiarbeiter Schleiß und Groth. Beide wurden im Mai 1907 entlassen, und zwar aus dem Grunde, weil sie im Auftrage der Arbeiterschaft am Staatskai eine Lohneingabe an die Deputation für Handel und Schiffahrt richteten. Damit sollten sie gegen die „Dienstdordnung“ verstossen haben. Die Gemeinschaften verlangten unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Führungszeugnis. dasselbe lautete nun so:

„Leistungen waren befriedigend; Führung gut, bis auf den Fall, der zu seiner Entlassung führte.“

So, da hatten die Gemeinschaften ein „Zeugnis“. Eine wachsende und wirkliche Verurteilung. Denn jedermann, dem dieses „Zeugnis“ vorgezeigt, aber die diesem zugrunde liegenden Vorgänge unbekannt waren, hätte in erster Linie auf den Gedanken kommen müssen, die Inhaber seien wegen grober Pflichtverletzung, wohl gar ehrenrüchtiger Handlungen, welche aus Nachsicht nur angedeutet, entlassen worden. Arbeiter, gegen die solche Vermutungen austreten, wird natürlich niemand einstellen. Daher mußten die Gemeinschaften ein anderes Zeugnis verlangen.

Abgesehen aber von diesem besonderen Fall: der Kaiverwaltung mußte gezeigt werden, daß sie Arbeitern gegenüber denn doch nicht in allem nach Belieben handeln kann. Willkür lassen sich organisierte Arbeiter prinzipiell nicht stillschweigend gefallen.

Die Klage forderte Aussertellung eines neuen Zeugnisses, in dem die Worte „bis auf den Fall, der zu seiner Entlassung führte“, nicht mit enthalten seien. Diese Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen mit der Begründung, daß den Gegenstand der Klage bildende Zeugnis enthalte nichts tatsächlich Unrichtiges, sei auch

find. Zum Schluß fungieren auch noch beim Reichsversicherungsamt in Berlin sowie bei den Landesversicherungsinstituten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Diese werden von den Schiedsgerichtsbeisitzern gewählt. Wählbar sind überall volljährige Personen. Für die Rechtsprechung ist es von erheblicher Bedeutung, wenn mit der Materie durchaus vertraute, tüchtige Vertreter in Betracht kommen. Da die Krankenkassenmitglieder bei den genannten Wahlen gewissermaßen nur die Urwähler bilden, dürfte kein Versicherter den Krankenkassenwahlen fernbleiben.

Aber auch für die Ausgestaltung des Statuts und die Leistungen bei den Krankenkassen haben wir die Wahl tüchtiger Generalversammlungsvertreter resp. Vorstandsn Mitglieder ins Auge zu fassen. Die Krankenkassen müssen gewährten 1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zugrunde liegenden Tagelohnes, bei den Gemeindekassen der Hälfte des vitsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Lohnarbeiter oder an Stelle dieser Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus nebst der Hälfte des vorbezeichneten Krankengeldes für Angehörige; ferner bei den Zwangskassen (nicht aber bei den Gemeindekassen) ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes und für Wöchnerinnen eine sechswöchentliche Krankenunterstützung. Sofern ledige Wöchnerinnen in Betracht kommen, können die Kassen, wenn ihnen der Vater des Kindes namentlich gemacht wird (wozu die Wöchnerin aber durchaus nicht verpflichtet ist), von diesem die Erstattung der Wöchnerinnenunterstützung beanspruchen. Die Krankenkassen können auch höhere Leistungen einführen und zwar kann die Krankenunterstützung bis zu einem Jahre, die Wöchnerinnenunterstützung einschließlich der durch die Schwangererichtshof vorher verurteilten Erwerbsunfähigkeit insgesamt bis zu zwölf Wochen ausgedehnt werden. Das Krankengeld kann statt der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes dreiviertel desselben betragen, das Sterbegeld kann vom zwanzigfachen bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. Für die Angehörigen der im Krankenhaus Untergebrachten kann die Unterstützung bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. Den unverheirateten Mitgliedern kann man bei Krankenhausaufnahme neben freier Kur und Verpflegung bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes auch dann bewilligen, wenn sie den Unterhalt von Angehörigen nicht aus ihrem Lohn bestreiten. Endlich kann auch das Krankengeld für die ersten drei Krankentage sowie für Sonn- und Feiertage gezahlt werden, ferner ist die Ausdehnung der Krankenfürsorge und Zahlung von Sterbegeld auch aus Familienangehörige und Rekonvaleszenten zulässig.

Das Recht auf die gesetzlichen Unterstützungen beginnt bei den Zwangskassen mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Drei Wochen nach dem Ausscheiden aus den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen haben die Mitglieder, sofern sie vorher drei Wochen ununterbrochen Mitglied einer Kasse waren und arbeitslos blieben, noch Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen an die Kasse. Um sich auch die eventl. eingeführten statutarischen höheren Leistungen zu sichern, ist dem Arbeitslosen die Weiterverjährung zu empfehlen. Solange der Arbeitslose sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, kann er freiwilliges Mitglied bleiben. Er muß sich als solches nur innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden aus der Arbeit beim Kassenvorstande melden, dann die vollen Beiträge allein zahlen und damit bei Verlust der Mitgliedschaft nicht an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen im Rückstande bleiben.

Gewerbegericht und Gemeindearbeiter.

Einen beachtenswerten Gewerbegerichtsentscheid für unsere Kollegen bringt die letzte Nummer des „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“. Die Frage lautete: „Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klage eines bei der städtischen Kanalisation beschäftigten Arbeiters gegen die Stadtverwaltung?“ (GKG. §§ 1–3. Urteil des Kreis-GKG. Moers vom 12. Februar 1908.) Das GKG. hat sich für zuständig erklärt. — Aus den Gründen: Nach § 1 des GKG. sollen die Gewerbegerichte entscheiden bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits. Es wird gemeinhin hieraus geschlossen, daß die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des GKG. das Vorliegen eines Gewerbebetriebes bilde, und weiter wird dann der Begriff des Gewerbebetriebes dahin definiert, daß damit die Erzielung eines Gewinnes, eines Erwerbes beabsichtigt sein müsse. Auf Grund dieser Auffassung ist man mehrfach dazu gekommen, die Arbeiter in solchen städtischen Betrieben, die nicht hauptsächlich dem Erwerb dienen, z. B. Kanalisation, Wasserbeschaffung usw., als nicht den Bestimmungen des GKG. unterstehend zu betrachten. (Vergl. Urteile des GKG. Berlin vom 7. 6. 94, Stettin vom 21. 6. 01, Hamburg vom 9. 10. 05 und des LG. Hamburg vom 5. 12. 05. Auch Burchard und Brenner sprechen sich in diesem Sinne aus.) — Andere Gerichte sind zu anderen Resultaten gekommen; so hat sich z. B. das GKG. Kiel in seinem Erkenntnis vom 23. 9. 03 in eingehender, zutreffender Begründung für die Zuständigkeit der GKG. bei Streitigkeiten der Arbeiter in städtischen oder staatlichen Betrieben mit ihren Arbeitgebern ausgesprochen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Betriebe dem Erwerb oder lediglich öffentlichen Interessen dienen; ebenso das AG. Hamburg in seinem Beschluss vom 31. 10. 05 und das LG. zu Frankfurt a. M. in seinem Urteil vom 27. 9. 09. — Das bisherige GKG. hat sich den in letzteren Urteilen vertretenen Ansichten angeschlossen. Es hat den Ausdruck „gewerbliche Streitigkeiten“ im § 1 des GKG. dahin aufgefaßt, daß damit diejenigen Streitigkeiten bezeichnet werden sollen, die aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit des Arbeiters herrühren, im Gegensatz zu solchen anderer zivilrechtlicher Natur, z. B. aus Pacht oder Miete, Darlehn, Kauf und dergl. Daß diese Erwerbstätigkeit unbedingt in einem Gewerbebetrieb, also in einem auf Erzielung von Gewinn gerichteten Betrieb stattfinden müsse, hat das Gericht aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht folgern können. Es würde sich sonst das sonderbare Resultat ergeben, daß der Arbeiter der städtischen Gasanstalt dem GKG. unterstehe, sein Kollege von der Kanalisation aber nicht, obgleich beide bei demselben Arbeitgeber unter den gleichen Bedingungen ihre Tätigkeit ausüben! Ein solcher Unterschied wird dem Arbeiter niemals klar zu machen sein, besonders dann nicht, wenn es einmal den gleichen Arbeiter betrifft, der etwa aus dem einen Zweig der städtischen Verwaltung in einen anderen übertritt. Wenn alle diejenigen staatlichen oder kommunalen wirtschaftlichen Unternehmungen, die nur zur Förderung öffentlicher Interessen, aber nicht zur Gewinnerzielung bestimmt sind, der Rechtsprechung des GKG. entzogen werden sollten, so wäre die Bestimmung des § 81 des GKG. überflüssig, welche die Arbeiter der unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen von der Anwendung des GKG. ausgeschließt; denn diese wären dann ja ohnehin ausgeschlossen, weil die betr. Betriebe nicht auf Erwerb hinarbeiten. — Bevor die Stadt die Kanalisation eingeführt hatte, war die Fortschaffung der Kanäle usw. einem Unternehmer gegen Bezahlung übertragen und stellte sich als ein Gewerbebetrieb dar, wobei es unerheblich blieb, ob dieser Unternehmer einen Gewinn erzielte oder mit Schaden arbeitete. Die bestagte Verwaltung hat dieses Unternehmen lediglich fortgesetzt; nur die technischen Einrichtungen sind andere geworden. Sie läßt sich für ihre bezügl. Tätigkeit ebenfalls bezahlen, indem sie von den angeschlossenen Haushaltern Gebühren erhebt. Wenn diese die Aufwendungen nicht decken, so ist dies für die Beurteilung der Zuständigkeit des GKG. ohne Belang, denn auch ein privater Gewerbebetrieb, der mit Unterbilanz arbeitet, bleibt deshalb doch bei Streitigkeiten mit seinen Arbeitern der Rechtsprechung der GKG. unterstellt. Es ist auch nicht erstaunlich, daß der Gesetzgeber irgendeinen Grund gehabt haben könnte, den Arbeiter dann, wenn sein Arbeitgeber einen Gewinn aus seinem Gewerbe nicht beabsichtigt oder erzielt, von den Vorteilen des gewerbegerichtlichen Verfahrens auszuschließen, während er derselben teilhaftig wird, sofern derselbe Arbeitgeber Überschüsse erstreckt oder doch erzielt. Für den Arbeiter ist dieses Moment völlig gleichgültig; er muß hier wie dort für

seinen Lebensunterhalt arbeiten, und es würde eine durch nichts zu rechtfertigende Härte bedeuten, ihn diese Unterschiede infolge entgelten zu lassen, daß man ihn in dem einen Falle dem GG. unterstellt, im anderen an die ordentlichen Gerichte verweist. Aus den Verhandlungen des Reichstages geht aber auch hervor, daß der Gesetzgeber diese Absicht nicht gehabt hat. Das Bestreben der Regierungsvorlage, möglichst viele unter öffentlicher Verwaltung stehende Betriebsarten der Zuständigkeit der GG. zu entziehen, ist beim Reichstag stets auf starlen Widerstand gestoßen, und es sind schließlich nur, abgesehen von solchen Betrieben, die ohnehin schon ausgeschieden waren, die Betriebsanlagen der Militär- und Marineverwaltung übrig geblieben, was sich aus Gründen politischer und disziplinärer Natur erklären läßt. — Wenn einerseits die GG. als Sondergerichte es vermeiden sollen, die ihrer Zuständigkeit gestellten Grenzen zu erweitern, so haben sie doch noch viel weniger Veranlassung, diese Grenzen zu verengern. Das Gericht glaubte demgemäß der Absicht des Gesetzes zu entsprechen, wenn es sich für zuständig erklärte.

Wir können den vorstehenden Gründen nur voll und ganz beipflichten und möchten nur wünschen, daß über kurz oder lang eine reichsgerichtliche Verfügung herauskommt, die sämtliche Kommunalbetriebe unter die Gewerbeordnung stellt, damit der bestehenden Rechtsunsicherheit endlich ein Ziel gesetzt wird.

Sommerferien.

Die „Reisezeit“ hat begonnen. Die Spalten der Tagespresse sind angefüllt mit Empfehlungen von Sommerfrischen, Seebädern usw., auf den Bahnhöfen herrscht ein geschäftiges Treiben und alle Züge sind überfüllt. Die zahlungsfähige Bevölkerung, die „oberen Gehntausend“, müssen sich erholen von den Strapazen der vergangenen Wintersaison mit ihren Kälten und sonstigen Belastungen. Aber auch wer es nur immer ermöglichen kann, vom Beamten bis zum Geschäftsmann, der zieht hinaus mit Wind und Regen in die Sommerfrische, um seine Gesundheit zu stärken, um sich widerstandsfähig zu erhalten im Kampfe ums Dasein.

Woher verzeihen fahrt haben sich die Sommerfrischen, die Quisitkurse, und jedes halbwegs idyllisch gelegene Dorf ist zum Sommeraufenthalt des Großstadters geworden. Denn der Wert einer Ruhe- und Erholungszeit von einigen Wochen wird immer mehr erkannt.

Nur eine Klasse der Bevölkerung ist, abgesehen von einer winzigen Minderheit, von den Ferienreisen und dem Sommeraufenthalt noch größtenteils ausgeschlossen: Die Lohnarbeiter, dazu gehören auch die städtischen Arbeiter.

Allerdings ist uns bekannt, daß zurzeit etwa achtzig deutsche Gemeinden „ihren“ Arbeitern Sommerurlaub gewähren. Aber einmal erhalten in diesen Städten nicht alle Arbeiter diesen Urlaub und dann ist die Dauer derselben ganz und gar ungerechtfertigt. Hinzu kommt noch, daß dieser Urlaub überall als eine „Wohltat“ betrachtet wird, auf die die Arbeiter nicht den geringsten Anspruch haben.

Wir wissen freilich, wie die Dauer des Urlaubs oftmals ganz von der mehr oder minder guten Laune des Vorgesetzten abhängt. Und ja kommt es doch nicht einmal in einem Rehrt, das sich in mehrere Betriebe teilt, eine einheitliche Handhabung der Urlaubsgewährung zu finden ist.

Es ist schon bald ein Dohn auf die an sich gute Sache, wenn nach fünfjähriger Dienstzeit der Arbeiter einen ganzen Tag Urlaub erhalten kann. Wie es in Dresden, der „modernen Freudenstadt“, der Fall ist. Dabei verfährt man so peinlich genau, daß wer im Mai noch nicht fünf Jahre, oder 20 Wochen, voll hat, in diesem Jahre diesen einen Tag noch nicht erhalten kann!

Und dabei kostet der gewährte Urlaub der Stadtgemeinde in Wirklichkeit nichts, denn Erfolgskräfte werden nicht eingestellt, die Zurückbleibenden müssen für die Beurlaubten mitarbeiten.

Aber auch die übrigen städtischen Arbeiter, welche das „Glück“ haben sechs Tage Urlaub zu „erhalten“ (in Dresden sind diese recht dünn gesät), können diesen Urlaub zu einer wirklichen Erholung nicht voll ausnutzen. Die Mittel fehlen ihnen nur zu oft dazu.

Der Lohn, den das Gros der städtischen Arbeiter bezahlt, will kaum zur Deckung der unumgänglich nötigen täglichen Bedürfnisse ausreichen, an den Luxus einer Ferienreise, oder gar eines Landaufenthaltes ist ja leicht nicht zu denken. Und doch hat der moderne Arbeiter es dringend notwendig, einmal auszuspannen, einmal aus der Tretmühle herauszukommen, einmal ganz Mensch zu sein, frei von körperlichen Anstrengungen.

Wer Tag für Tag, jahraus, jahrein, ja sein ganzes Leben hindurch ohne Abwechslung und längere Erholung immer in Abhängigkeit arbeiten muß, der wird mit der Zeit seelisch sterben, wenn er auch scheinbar körperlich gesund bleibt. Das Leben wird ihm zur Last. Diese Arbeit und dieses Leben wenigstens einmal im Jahr zu unterbrechen, auf eine Zeit einmal ganz Mensch zu sein, das würde Sonnenschein für das düstere Leben der meisten Arbeiter bedeuten.

In der allgemeinen Einführung von Sommerferien und der Schaffung der Möglichkeit, die Ferien auch zu einer wirtschaftlichen geistigen und körperlichen Erholung und Erziehung zu benutzen, liegt ein sozialpolitisches Problem von großer Wichtigkeit.

Hier ist noch ein weites Feld zu bebauen zur Hebung der Lage der Arbeiterschaft. Neben der Verkürzung der Arbeitszeit, und der Erhöhung der Löhne, muß dahin gearbeitet werden, daß auch die Arbeiter in die Ferien reisen können.

Die Möglichkeit dazu besteht, und Anfänge, wenn auch recht bescheiden, sind ja gemacht. Sie müssen ausgebaut, vervollkommen werden. Die Ferien gewährenden Städte sind meist auf halbem Wege stehen geblieben, indem man diese Einrichtung als Wohlbau betrachtet, den Arbeitern keinen Anspruch darauf gewährt. Das Privatunternehmen hat in dieser Frage den Städten den Rang abgelaufen. Im deutschen Brauereigewerbe, in Handels- und Transportbetrieben bildet die Ferienbewilligung einen Teil des Tarifvertrages. Die Arbeiter haben somit ein vertragsmäßiges Recht auf Urlaub. Auch sind dort die Bestimmungen zur Gewährung von Urlaub nicht im entferntesten so steinisch und schitanös, als wie bei der Mehrzahl der Städte.

Freilich, in diesen genannten Berufen ist eine starke Organisation vorhanden, mit welcher sich die Arbeiter diese günstige Position erklungen haben. Auch die Stadtverwaltungen werden sich aus freier Entschließung zu einer Erweiterung des bestehenden Sommerurlaubes nicht verstehen. Es wird auch den Gemeinde- und Staatsarbeiten nichts anderes übrig bleiben, als sich durch Störung der Organisation einen annehmbaren Sommerurlaub zu erlämpfen.

R. P.

Wir machen das so!

Der Herrenstandpunkt hat der Hamburgischen Staatsverwaltung neuerdings in einem Falle eine empfindliche Schlappe eingebracht. Entlassene Hafnarbeiter klagten gegen die Haferverwaltung und erstritten ein obsiegendes Urteil. Dieses lautet:

Der Hamburger Staat, vertreten durch die Deputation für Handel und Schiffahrt, wird kostenpflichtig vorläufig vollstreckbar verurteilt, in den von ihm über die Kläger ausgestellten Zeugnissen eine Ergänzung dahin vorzunehmen, daß die Tatsache angeführt wird, welche die Entlassung der Kläger veranlaßt hat. Durch Unterlegung von 300 Pf. kann die Zwangsvollstreckung abgewendet werden.

Kläger waren die Hafnarbeiter Schleiß und Groth. Beide wurden im Mai 1907 entlassen, und zwar aus dem Grunde, weil sie im Auftrage der Arbeiterschaft am Staatskai eine Lohnabgabe an die Deputation für Handel und Schiffahrt richteten. Damit sollten sie gegen die „Dienstdordnung“ verstochen haben. Die Gemeindegelten verlangten unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Führungszeugnis. Dasselbe lautete nun so:

„Leistungen waren befriedigend; Führung gut, bis auf den Fall, der zu seiner Entlassung führte.“

So, da hatten die Gemeindegelten ein „Zeugnis“. Eine wachsende und wirksame Verurteilsklärung. Denn jedermann, dem dieses „Zeugnis“ vorgezeigt, aber die diesem zugrunde liegenden Vorgänge unbekannt waren, hätte in erster Linie auf den Gedanken kommen müssen, die Arbeitnehmer seien wegen grober Pflichtverletzung, wohl gar ehrenrühriger Handlungen, welche aus Nachlässigkeit nur angedeutet, entlassen worden. Arbeiter, gegen die solche Vermutungen auftauchen, wird natürlich niemand einstellen. Daher mußten die Gemeindegelten ein anderes Zeugnis verlangen.

Abgesehen aber von diesem besonderen Fall: der Haferverwaltung mußte gezeigt werden, daß sie Arbeitern gegenüber denn doch nicht in allem nach Belieben handeln kann. Willkür lassen sich organisierte Arbeiter prinzipiell nicht füllschweigend gefallen.

Die Klage forderte Ausfestigung eines neuen Zeugnisses, in dem die Worte „bis auf den Fall, der zu seiner Entlassung führte“, nicht mit enthalten seien. Diese Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen mit der Begründung, daß den Gegenstand der Klage bildende Zeugnis enthalte nichts tatsächlich Unrichtiges, sei auch

als ein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826 des B. G. B.) nicht aufzufassen. Eine vervollständigung des Zeugnisses dahin, daß „der Fall, welcher zu seiner Entlassung führte“, besonders angegeben werden sollte, sei aber nicht verlangt worden.

Nunmehr wurde erneut geltlagt auf Ergänzung des Zeugnisses. Und diese Klage hatte den vermeintlichen Erfolg.

Hierzu wollen wir noch anführen, daß die Haiverwaltung sich mit Händen und Füßen gegen ihre vorauszusehende schließlichliche Verurteilung gewehrt hat. In beiden Verfahren reichte sie den Gerichten längere Schriftsätze ein, in denen sie ihren Standpunkt bezüglich der „Zeugnisse“ zu recht fertig stellte. In dem Schriftsatze zu der zweiten Klage hieß es unter anderem dem Sinne nach, daß (nämlich daß der Wortlaut für von Arbeitern verlangte Zeugnisse so gewählt werde, wie für die angefochtene geschehen) werde immer so gemacht und sei von den betreffenden Arbeitern in keinem Falle bemängelt worden. Interessant ist auch das von der Haiverwaltung angebotene Zeugnis des Beamten Reepen. Er befundete, daß der Kaidirektor Winter den Wortlaut der Zeugnisse so festgesetzt habe, wie sie erteilt worden sind. Über den Entlassungsgrund sagte der Zeuge aus: „... Der Grund war der, daß sie gegen die Vorschriften der Dienstordnung, mit Umgehung des Arbeiterausschusses und der durch die Vorarbeiter vertretenen Arbeiterschaft eine Eingabe, welche sich auf Alfordaufbesserungen bezog, direkt an die Deputation gerichtet hatten.“

Welche Machtbefugnisse sich der Kaidirektor entlassenen Arbeitern gegenüber angemäßt, wie er durch seine „Zeugnisse“ insbesondere die Arbeiter trifft, geht aus folgender Erklärung des Zeugen hervor:

„... Der Kaidirektor würde das Führungszeugnis nicht abgeändert haben. Der gewählte Wortlaut des Zeugnisses lautet auch bei einem Arbeiter, der wegen Diebstahls, Trunkenheit oder dergleichen entlassen ist, ebenso.“

Damit ist gerichtsbekannt geworden: Arbeiter, die sich organisieren oder die überhaupt in irgendeiner geistlichen und moralisch durchaus zulässigen Form für die Verbesserung ihrer Lage einzutreten, werden von dem Direktor am Hamburgischen Staatskai behandelt wie Diebe und Trunkenbolde!!

Das Gericht kam zu anderen Ansichten. Seine Urteilsgründe lauten:

Nach § 113 der Gewerbeordnung ist der Arbeiter berechtigt, beim Abgang ein Zeugnis zu verlangen, welches auf sein Verlangen auf seine Führung und seine Leistungen auszudehnen ist. Ein solches Zeugnis haben die Kläger im vorliegenden Falle verlangt. Die ihnen darumhinaus als Zeugnisse erteilten Bescheinigungen können aber als „Zeugnisse“ nicht angesehen werden, wenigstens nicht in dem hier in Frage stehenden Teile. Das Zeugnis erfüllt dann seinen Zweck, und nur dann ist es ein Zeugnis, wenn aus seinem Wortlaut ersichtlich ist, wie der Zeugnisaussteller die Qualitäten des Zeugnismöpfangers bezüglich seiner Leistungen und seiner Führung bewerten will, und wenn es dem Leser des Zeugnisses möglich ist, aus dieser Bewertung sich einerseits ein Urteil über die Qualitäten des Zeugnismöpfangers zu bilden. Dazu gehört aber, daß, wann ein bestimmter Vorfall, ein bestimmtes Verhalten als rügenswert bezeichnet werden soll, dies aus dem Zeugnis ersichtlich ist. Andernfalls würde der Leser des Zeugnisses gar nicht in der Lage sein, sich ein Urteil über den Zeugnismöpfanger zu bilden. Dies ist ein Erfordernis, welches an alle „Zeugnisse“ zu stellen ist, insbesondere aber an die hier in Frage kommenden Zeugnisse der Gewerbeordnung. Wenn der Arbeiter ein Zeugnis über seine „Führung“ verlangen kann, so ist das nicht identisch mit einem Zeugnis über sein „Betragen“, etwa im Sinne eines Schülerzeugnisses, in welchem eventuell als Betragensezeugnis „Tadelnswert“ durchgehen könnte, wenn auch hier ein Betragensezeugnis wie etwa: „Gut bis auf den Fall, der zu seinem Sichbleiben geführt hat“, kaum jemandem genügen würde. Das Führungszeugnis des Arbeiters soll ein Urteil über sein Verhalten im Arbeitsverhältnis enthalten. Dazu ist aber, wenn der Arbeitsherr über sein Verhalten ein tadelndes Urteil abgeben will, ein Aufführen von Tatsachen notwendig, auf welche sich das Urteil gründet. Wenn die Angabe einer derartigen Tatsache fehlt, in das Zeugnis eben kein Zeugnis, und der Arbeiter, welcher Anspruch auf ein „Zeugnis“ hat, kann auf Ergänzung der als Zeugnis erteilten Bescheinigung klagen, da diese ohne die Ergänzung kein „Zeugnis“ ist. Wenn also im vorliegenden Fall das Verhalten der Kläger, welches zu ihrer Entlohnung geführt hat, die Haiverwaltung in ihrem Urteil über die Führung der Kläger beeinflußte, und wenn sie dies in dem Zeugnis zum Ausdruck brachte, so mußte sie auch die Tatsache auf Grund welcher sie ihr Urteil bildete, und das Verhalten der Kläger, welches sie als tadelnswert bezeichneten wollte, in dem

Zeugnis anführen. Da sie dies nicht getan hat, und zu tun sich weigert, war sie zur Ergänzung der Zeugnisse, wie beantragt, zu verurteilen.

Auch aus einem anderen Gesichtspunkt sind die Kläger berechtigt, Ergänzung ihrer Zeugnisse in dem beantragten Sinne zu beanspruchen. Wie aus der Befundung des als Zeuge vernommenen Beamten der Haiverwaltung hervorgeht, lautet auch bei einem Arbeiter, welcher wegen Diebstahls, Trunkenheit und dergl. entlassen wird, das Zeugnis seinem Wortlaut nach ebenso wie die hier vorliegenden. Wenn ein Arbeiter, der aus derartigen Gründen entlassen ist, mit dem in Frage kommenden Wortlaut einverstanden ist, so ist das nicht weiter verwunderlich, um so mehr muß aber ein Arbeiter, der nach seiner Überzeugung aus anderen Gründen entlassen ist, und der sich derartiges nicht vorzuwerfen weiß, darauf bestehen, daß sein Zeugnis einen anderen Wortlaut enthält, aus dem hervorgeht, daß er aus anderen Gründen und aus welchen er entlassen ist, wenn der Grund zur Entlassung zugleich als das Urteil über die Führung im schlechten Sinne beeinflussendes Moment im Zeugnis zum Ausdruck gebracht wird.

Auf § 29 ihrer Dienstordnung kann sich die Haiverwaltung nicht berufen. Hier ist nur festgestellt, daß ein Arbeiter ohne Angabe von Gründen entlassen werden kann, aber nicht, daß bei Verlangen eines Führungszeugnisses die Entlassungsgründe zum ladelnden Gegenstand des Zeugnisses gemacht werden, der Entlassungsgrund nicht angegeben zu werden braucht, ganz abgesehen davon, daß durch die Dienstordnung das durch die Gewerbeordnung gewährleistete Recht des Arbeiters auf ein ordnungsmäßiges Zeugnis nicht beeinträchtigt werden kann.

Für die Haiverwaltung behauptet, daß Kläger sich mit der Fassung des Zeugnisses einverstanden erklärt hätten, ist ein Beweis nicht erbracht worden. Für den Kläger zu 1 fehlt es völlig, und für den Kläger zu 2 erachtet das Gericht durch die Aussage des Zeugen Reepen einen Verzicht seinerseits nicht als erwiesen. Wenn der Kläger zu 2 das Zeugnis, nachdem er vorher den Wortlaut moniert hatte, kurzerhand entgegennahm, so hat er sich damit noch nicht mit dem Wortlaut des Zeugnisses einverstanden erklärt, zumal da, wie der Zeuge weiter befand, der Kläger davon auszugeben konnte, daß er trotz weiteren Protestierens ein anderes Zeugnis nicht erhalten würde. Einen Vorbehalt brauchte der Kläger bei Entgegennahme des Zeugnisses nicht zum Ausdruck zu bringen.

Unser Verbandsprogramm vor dem Karlsruher Bürgerausschuß.

Unter dieser Überschrift kritisierte der Unterzeichnete in Nr. 16 der „Gewerkschaft“ die Ausführungen des Karlsruher Oberbürgermeisters Siegrist gelegentlich der Beratung des städtischen Wortschlages für das Jahr 1908.

Um eine Aussprache über diese Angelegenheit herbeizuführen, habe ich Herrn Oberbürgermeister Siegrist den Artikel mit dem Erfund zugesandt, mit einer Rücksprache zu gewähren. Herr Oberbürgermeister Siegrist erachtete mich zunächst um schriftliche Bezeichnung der Punkte, in welchen er tatsächlich unrichtige Behauptungen aufgestellt haben sollte. Nachdem ich ihm diese Punkte bezeichnet hatte, fand am 13. Mai d. J. die gewünschte Unterredung statt.

Sowohl bei dieser persönlichen Aussprache als auch in dem darauffolgenden Schriftwechsel bestritt Herr Oberbürgermeister Siegrist ganz entschieden, die kritisierten Ausführungen so gemacht zu haben, wie sie dargestellt wurden, und verlangte auf Grund seiner Erklärungen eine diesbezügliche Berichtigung in der „Gewerkschaft“.

Nun stöhnt sich aber die Kritik auf den offiziellen Verhandlungsbericht, der von einem städtischen Beamten verfaßt und den Zeitungen zugesandt worden ist. Danach führte Oberbürgermeister Siegrist folgendes aus:

„Der Gemeindearbeiterverband habe übertrichtete Forderungen gestellt, deren Erfüllung einen Mehraufwand von jährlich 117 000 M. erfordere. Obwohl jener Verband noch nicht zehn Prozent der gesamten städtischen Arbeiterschaft umfaße, betrübe man ihn als die alleinige Vertretung der städtischen Arbeiter darzustellen und die von der Gesamtheit der Arbeiter gewählten Ausschüsse immer zur Seite zu führen. Als er (der Oberbürgermeister) übrigens mit jenem Gemeindearbeiterverband habe verhandeln wollen, und sich deshalb nach den Vorstandsmitgliedern erkundigte, habe man ihm, wie er nachträglich nur durch Aufsatz erfahren habe, die Namen der Vorstandsmitglieder verschwiegen. Mit einem solchen Verband könne die Stadtverwaltung nur verhandeln, wenn er keine parteipolitischen Bestrebungen verfolge. Obwohl von jenem Verband eine solche Tendenz bestritten werde, ergebe sich aus dem ihm vorliegenden, in einem Taschenkalender des Ver-

bandes enthaltenen Programm gerade das Gegenteil. Danach würden die Arbeiter angewiesen, bei Gemeindewahlen nur solche Kandidaten zu unterstützen, die rückhaltlos für ihr Programm einträten. Das Gemeindewahlrecht sei aber dazu nicht da, dass die Gemeindeangestellten es benötigten, um für sich die besten Arbeitsbedingungen herauszuschlagen. Wenn der Gemeindearbeiterverband diesen Grundsatz beibehalte, so müsse die Stadtverwaltung ihr Verhalten gegenüber diesem Verbande einer Revision unterziehen."

Ferner heißt es in dem Bericht an anderer Stelle:

"Die biegsigen städtischen Arbeiter hätten ihre weitgehenden Forderungen gar nicht selbst aufgestellt, sondern seien von der Zentrale in Berlin beeinflusst, hinter der eine politische Organisation stecke. Wenn städtische Arbeiter oder Beamte mit Rücksicht auf die eigene Gehaltserhöhung städtische Wahlen beeinflussen wollten, so sei dies die Schulimposte Korruption."

Nach der persönlichen Darstellung des Herrn Oberbürgermeisters hatten seine Ausführungen nachstehenden Wortlaut:

"Die biegsigen städtischen Arbeiter hätten ihre Forderungen nicht allein aufgestellt, sie seien dabei beraten worden von Organisationen des Zentralverbandes. Dieser sei über ganz Deutschland verbreitet und habe seine Zentralleitung in Berlin. Unter diesem Verbande siehe überdies eine große politische Organisation."

Begüglich der Ausübung des Gemeindewahlrechts durch die Gemeindearbeiter zugunsten ihrer Forderungen erklärte Herr Oberbürgermeister Siegrist, "dass eine Vereinigung der Gemeindearbeiter zu dem Zweck, ihr Gemeindewahlrecht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Erlangung persönlicher Vorteile zu gebrauchen, aus dem Grunde höchst verwerflich sei, weil das Gemeindewahlrecht den Zweck habe, die dem Interesse der Gemeinde als Gesamtheit der Gemeindeangehörigen vorteilhafteste Zusammensetzung der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung, nicht aber die dem persönlichen Interesse der im Gemeindedienst stehenden Beamten und Arbeiter vorteilhafteste zu sichern, sowie dass ein solcher Gebrauch des Gemeindewahlrechts jedenfalls noch viel verwerflicher sei als das Bestreben gewisser außerhalb des Gemeindedienstes stehender wirtschaftlicher Interessengruppen, ihre Interessen bei den Gemeindewahlen zu fördern".

Mit dieser Gegenüberstellung ist den an uns gestellten Bündnissen Rechnung getragen. Es bleibt nunmehr dem Urteil der Leser überlassen, sich die richtige Lesart anzueignen. Unsere Stellungnahme ist in Nr. 16 der "Gewerkschaft" wiedergegeben. Wir haben dem nichts weiter hinzuzufügen, da nach unserer Ansicht, durch diese Verichtigung an dem Kern der Sache nichts geändert wird. Das Gemeindewahlrecht ist für die Gemeindearbeiter ebenso gut da wie für alle anderen Bürger der Stadt und ganz selbstverständlich werden sie bei solchen Wahlen keine Gegner ihrer Interessen wählen.

R. H. E. M. A. n.

Aus unserer Bewegung.

Bamberg. Am 24. Mai fand im Gewerkschaftshaus eine öffentliche Versammlung statt, die vom Gewerkschaftsratell einberufen war. Das Thema, über welches der Kollege Pehold-Nürnberg sprach, lautete: "Arbeitsverhältnisse und Lebenslage der bei der Stadtgemeinde beschäftigten Arbeiter und deren Einwirkung auf die in der Privatindustrie beschäftigten Arbeiter". Aus den Ausführungen des Referenten war zu erschließen, wie auch in Bamberg die Lage der städtischen Arbeiter dringend Verbesserungsbedürftig ist. Aus diesen Gründen haben die organisierten Arbeiter im vorigen Herbst den städtischen Kollegen eine Eingabe unterbreitet, in der sie Lohnaufbesserung für alle Kategorien, Sommerurlaub für sämtliche städtischen Arbeiter, und an Stelle der bisherigen Betriebsarbeiterausschüsse einen einzigen Arbeiterausschuss verlangt. Während in fast allen anderen Städten die Lohnforderungen der Arbeiter schon zur Erledigung gebracht sind, müssen die Bamberger Arbeiter sich noch immer bis Juli gedulden, ehe sie in den Genuss der Lohnaufbesserung treten können. Doch auch dann würden sich die Arbeiter noch aufzufinden geben, wenn wenigstens etwas Geduldiges geschehen wäre. Aber so sind es wieder nur Brocken. Durchschnittlich kommt auf den Arbeiter pro Woche eine Aufbesserung von 1,25 M. Hier ist aber der Urlaub mit unbegriffen. Zieht man also die Kosten, welche der Urlaub verursacht, resp. verursachen soll, ab, dann ergibt sich eine noch geringere Summe als die oben angegebene. Der Gesamtaufwand für alle städtischen Arbeiter beträgt inklusive Sommerurlaub 18.863 M. Davor gehen 67.008 M. ab, welche nur den Bauamtsarbeiter und den Stadtgärtner zufommen, und zwar weil sie bei früheren Lohnaufbesserungen übergangen wurden und deshalb im Lohn zurückgeblieben sind gegenüber den anderen städtischen Arbeitern. Urlaub kann gewährt werden nach 3 Jahren 3 Tage und nach 5 Jahren 6 Tage. Wir werden sehen, ob hier gerecht verfahren

wird. Dass die Gasarbeiter bei dieser Lohnregulierung am schlechtesten davongekommen sind, dürften sie nur dem Direktor der Gasanstalt, Herrn Fintler, zu verdanken haben. Er erklärte in der Sitzung, in der die Eingabe zur Erledigung gelangte: "Seine Arbeiter seien zufrieden, denn der Arbeiterausschuss habe dies in einer Sitzung erklärt." Da der Arbeiterausschuss sich dessen nicht bewusst ist, wird derselbe Herr Fintler hierüber zur Rede stellen. Zu bemerken ist noch, dass zur Landwirtschaftlichen Ausstellung in Bamberg im Mai d. J. doppelt so viel dem Stadträtel entnommen wurde als für die städtischen Arbeiter. Auch als das Bistum sein 400jähriges Bestehen feierte, hatte man in Bamberg 20.000 M. zu viel im Stadträtel. Aber nicht für die Arbeiter waren diese 20.000 M. übrig, sondern für das ohnehin schwer reiche Bistum. Offenkundig sehen die Bamberger und insbesondere die städtischen Arbeiter es ein, dass die kommenden Gemeindewahlen die günstigste Gelegenheit bieten, um fähigere Leute auf das Rathaus zu schicken, als solche, welche zur Evidenz bewiesen haben, dass sie derartige Amtsträger in seiner Weise gewachsen sind.

Bant-Wilhelmshaven. Eine gut besuchte Gasarbeiterversammlung (Thüringer B.) mit der Tagesordnung: "Die Betriebsweise der deutschen Gaswerke und ihre Arbeiterspolitik", tagte am 5. Juni in der Bürgerhalle. Röhl, Meinhart hatte das Referat übernommen. In seinem Vortrage ging er auf die frühere Betriebsweise der älteren Gaswerke ein und führte aus, dass die jetzige Betriebsweise auf einer höheren Stufe der Konstruktion und Technik steht. Die technischen Fortschritte, welche in den letzten Jahrzehnten auf den Gaswerken Anwendung fanden, sind von denkbar großer Bedeutung. Bedeutend mehr wird aus dem Produkt heraustragen. Wenn man aber der Ansicht gewesen sei, dass diese Kulturerneuerungen auch den Arbeitern zustatten kommen würden, so hat man sich im Irrtum befinden. Der Arbeiter ist durch Einführung von Maschinen auch auf den Gaswerken zum Teil zurückgedrängt worden. Die heutige Konstruktion der technischen Hilfsmittel hat dazu geführt, dass die Zahl der Arbeiter reduziert wurde und dennoch bedeutend mehr Gas erzeugt wird wie früher. Die technischen Erfindungen haben aber keineswegs dazu geführt, die schwere, gesundheitsgefährliche, Körper und Geist ruiniende Arbeit der Gasarbeiter in wünschenswertem Maße zu erleichtern. Im Gegenteil, immer würden höhere Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit gestellt. Redner führte eine Reihe Städte an, wo bereits die achtstündige Arbeitszeit eingeführt sei; diese Verbesserungen habe die Organisation zum größten Teil erlämpfen müssen. — An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Aussprache. Alle waren der Ansicht, dass nur durch festen Zusammenschluss die Arbeiter eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Lage erreichen können. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die Kollegen sich einheitlich dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter anschließen möchten, da das Bestehe von mehreren Verbänden dem einheitlichen Zusammenarbeiten hinderlich sei. Ein Teil der Richtorganisierten schloss sich der Organisation an.

Döbeln (Sachsen). Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der biegsigen städtischen Arbeiter sind noch recht verbessерungsbefürchtig. Das ist eigentlich nicht verwunderlich, denn bisher hat es an einer Organisation gefehlt. Es hat sich niemand um die Arbeiter bemüht. Man hat es auch in Döbeln fertiggebracht, den Beamten, denen es ja auch zu gehören ist, eine Gehaltszulage zu bewilligen, den Arbeitern aber nichts zu geben. Nicht nur, dass die Löhne recht niedrig sind, fehlen auch noch alle sonstigen sozialen Einrichtungen. Da gibt es also noch recht viel Arbeit, um das Arbeitsverhältnis zu einem modernen zu gestalten. Erfreulicherweise beginnt es bei den städtischen Arbeitern zu dämmern, dass es so nicht weitergehen kann. Sie kommen immer mehr zu der Einsicht, dass eine Organisation recht notwendig ist, ohne eine solche sind keine Fortschritte zu erzielen. Ein kleines Häuflein hat sich der Organisation bereits angeschlossen. Sie sind auf dem richtigen Wege. Den noch fernstehenden aber rufen wir zu: Organisiert Euch! Die einzige maßgebende und wirksame Organisation für die städtischen Arbeiter ist der "Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter". Diesem müsst Ihr beitreten, wenn sich Eure Verhältnisse verbessern sollen.

Wörth. In der am 13. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung sprach Kollege Preißler, Dresden über "das Reichsvereinsgesetz". Da unsere Gesetzgebung von dem Grundgesetz ausgeht, Unkenntnis des Gesetzes schaft nicht vor Strafe, so ist es für jeden ein unbedingt Notwendigkeit, sich so viel Gesetzeskenntnis anzueignen, wie nur immer möglich. Kürzere ganze Gesetzgebung leide an einer großen Unverständlichkeit und entbehrt der Einheitlichkeit. Obwohl das Deutsche Reich nunmehr bereits 34 Jahre in seiner ganzen Herrlichkeit besteht, so könne doch von einem einheitlichen Recht nicht gesprochen werden. Auch bei dem neuen Gesetz, beim Reichsvereinsgesetz, ist von einer Einheitlichkeit, sei der Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes nur im beschrankten Maße zu reden. Die zurzeit am Ruder befindlichen Blockparteien haben es verstanden, in das neue Gesetz fast all die kleinen Maßnahmen von früher nicht nur hinüberzutragen, sondern auch durch andere Hindernisse zu verzögern. Auch für die Zukunft hat man sich freie Hand behalten, den Gewerkschaften Schwierigkeiten zu bereiten. Aber die Arbeiterbewegung, die sich

mit den früheren Verhältnissen abgefunden hat, wird sich auch in Zukunft ihre Rechte zu wahren wissen. Am Gewerkschaftlichen wurde scharf kritisiert, daß bei Rohlegungsarbeiten, welche von der Stadt ausgeführt werden, keine Vorabude und keine Abtagelegenheit vorhanden ist. Die am Letzten befindliche Bauarbeiterkommission soll die Sache weiter verfolgen. Ferner wurde darüber gestritten, daß sich der Magistrat bis jetzt noch nicht bemüht hat, irgendetwas in der Urlaubsvorsorge zu tun. Die Bewährung von Urlaub ist wohl im Winter beschlossen worden, aber über die Ausführung dieses Beschlusses läßt man die Arbeiter im unklaren. Es wurde deshalb in der Versammlung beschlossen, daß jeder zunächst bei seinem direkten Vorgesetzten den Urlaub verlangt. Ergeben sich hierbei Schwierigkeiten, soll eine Eingabe an den Magistrat gerichtet werden.

Gotha. Am 13. Juni fand eine Versammlung der städtischen Arbeiter statt, in der H. Heinz ein Referat hielt über: "Die Freunde der Gewerkschaftsbewegung". Er berührte hauptsächlich einzelne Paragraphen der Gewerbeordnung. Weiter berührte er das jeweilige Vereinsgesetz und dessen Folgen. Zum Schluss ernannte er die städtischen Kollegen, sich mehr wie bisher an der Tätigkeit in der Gewerkschaft zu beteiligen und dafür Sorge zu tragen, daß sich alle Mitarbeiter organisieren. Den Kartellbericht gab H. Möller. Am "Vereinigungstag" gab Kollege Heinz die Petition betreffs Lohnforderung der nährdichen Arbeiter bekannt, die zu einer längeren Debatte führte. Beschlüsse wurden jedoch bis zur nächsten Versammlung vertagt. Weiter wurde vom H. Möller die Ausweitung der jungen Waggonfabrik geschildert, da auch 4 Kollegen in Willemschafft gezogen sind. Am Schlusshorn wurde den Kollegen noch einmal rege Agitation ausgetragen.

Sicherstellen. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gasarbeiter sind hier noch recht traurig zu nennen. Der Lohn beträgt 3,50 M. für Vorarbeiter und 3,00 M. für Betriebsarbeiter. Erwähnenswert ist noch, daß die 12-stündige Wechselschicht besteht. Somit beträgt die Arbeitzeit 12 Stunden, inkl. 2 Stunden Pause. Es ist keine Seltenheit, daß die 12-stündige Nachschicht auf 18 Stunden ausgedehnt wird. Sonstige soziale Einrichtungen, wie Sommerurlaub, Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Rentengeld, Altersgeld, Ruherente und Reitturnverpflegung, fehlen vollständig. Vom Amtshauptmann ist erst gar nichts zu reden. Sicherstellen wollen, wollt Ihr, daß bessere Verhältnisse geschaffen werden, dann schließe Euch den übrigen Gasarbeitern von Deutschland an, die innerhalb des Gemeindearbeiterverbandes organisiert sind. Wollt Ihr in unseren Reihen fehlen?

Spandau. Am 5. Juli d. J. fand bei Neuerhardt in der Kurstraße 21 unsere regelmäßige Monatsversammlung statt. Kollege Hentschke hielt einen Beitrag über: "Die deutsche Arbeiterbefreiung". H. Möller erstattete nach dem Bericht von der ersten Sitzung des neuerrichteten Arbeiterausschusses. Die Sitzung war einberufen von den vorgesehenen Behörde, und fand am 22. Mai vorigen Monats im Rathaus. In derselben nahmen außer den Ausschußmitgliedern auch der Herr Gasdirektor und der Herr Oberbürgermeister teil. Herr Oberbürgermeister erfuhr die Ausschußmitglieder, ihre Wünsche stets frei und offen zu äußern. Dies gefiel doch denn auch! - Die Strafkarenz in jüngerer Vergangenheit, ihnen statt den bisherigen Monatslohn, Studentenlohn in Höhe von 40 Pf. zu gewähren. Diesem wurde zugestimmt. Tatsächlich lag geplant war es von den Vertretern der Strafkarenzierung natürlich nicht. Wenn wenn sie schon einmal die Aufhebung ihrer Löhne beantragten, dann hätten sie ohne weiteres für erhöhte Monatslöhne oder für ausreichende Wochenlöhne eintreten müssen. Dadurch wäre es ihnen möglich gewesen, für diese Kategorie eine bessere Lage zu schaffen. Desgleichen wurde einer neuen Arbeitsordnung für den Gasbetrieb zugestimmt. Dies erfordert jedoch die Verhandlung derselben unserer Kritik. Auf Erfuchen der Mitglieder, ihnen eine Abschrift der Arbeitsordnung zu gewähren, damit sie auch ihre Mitarbeiter davon unterrichten können, lehnte der Herr Gasdirektor mit der Begründung ab: "Dann brauchen wir keinen Arbeiterausschuß." Der Wunsch des Ausschusses war um so mehr berechtigt, da die neue Arbeitsordnung noch schärfere Strafbestimmungen enthalten soll, als dies bei der alten der Fall ist. Eigentlich wäre es nicht mehr wie recht und billig gewesen, hätte man dem Arbeiterausschuß schon gleich bei Einberufung der Sitzung eine Abschrift ausgehändigt, damit selbst er sich über den Inhalt genau orientieren konnte. Die Zustimmung zu der Arbeitsordnung wäre dann ebenfalls nicht erfolgt. Allerdings hätte der Ausschuß beschließen können, diesen Punkt von der Tagesordnung abschaffen und bei der nächstfolgenden Tagung wieder zur Beratung zu stellen. Wenn die Ausschußvertreter das nicht taten, dann doch nur deswegen, weil sie sich über ihre Funktionen noch nicht genügend klar waren. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Herren Stadtverordneten nicht umhin können, bei passender Gelegenheit hierüber ein ernstes Wort mitzutragen. Auch wir werden später noch einmal auf diese Sache zurückkommen. Uebrigens ist es wünschenswert, die Sitzungen des Ausschusses statt wie bisher 3, 8 Tage zuvor bekanntzumachen. Gewiß ist hierzu die Dienstbehörde nach der Gewerbeordnung nicht verpflichtet, es entstreiche aber der Voralität. Es wurde dann noch einem Antrage zu-

gestimmt, auf Anschaffung eines Kassefotokopierapparates. Aus diesem Bericht können die städtischen Arbeiter Spandaus wieder einmal erfahren, wie notwendig eine einheitliche Organisation und ein Zusammearbeiten aller ist. — Nachdem H. Heinemann den Kartellbericht gegeben, und mehrere Redner zum besseren Versammlungsbefund aufgefordert, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden um 11½ Uhr geschlossen.

Stettin. Am 10. Juni fand bei Will, Bismarckstraße 10, unsere Mitgliederversammlung statt. Nach Lage der Verhältnisse müßte der Besuch ein besserer gewesen sein. Dem H. Möller, Pr. wurden, da er schon 11 Wochen frank ist und auf seine Arbeitsfähigkeit keine Ansicht ist, neben der verbandsseitigen Unterstützung, 15 M. bewilligt. Die Versammlung beschäftigte sich ferner mit dem am 5. Juli stattfindenden Sommervergnügen. Des weiteren nahm die Versammlung Kenntnis von der Ablehnung unserer an den Magistrat eingerichteten Petition. Zu dieser Sache soll noch in diesem Jahre von neuem Stellung genommen werden. Den Stettiner Kollegen sei anheimgegeben, für ihre gerechte Sache Propaganda zu machen, damit für die Zukunft auch für sie ein Broden von dem Verdiensten abfällt. (Siehe auch "Gewerkschaft" Nr. 25.)

Gittau. In der am 12. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung referierte Kollege Preißler-Dresden über "die Arbeiterver sicherungsgesetze". In seinen Ausführungen führte er den Anwesenden die Leistungen der arbeiterver sicherungsgesetze vor Augen und betonte, daß ihnen wohl ein gesunder Kern innenwohne, daß sie aber weit davon entfernt seien, ein soziales Altheilmittel zu sein, zu dem sie von ihren Verherrlichen so oft geschimpft werden. Eine Gegenüberstellung der Leistungen der Arbeiterver sicherung und der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zeige so recht die akute Reformbedürftigkeit der Gesetze. An dem weiteren Ausbau derselben mitzuwirken unter dem Grundsatz: "die Arbeiterver sicherung dem Verächtlichen" sei Pflicht eines jeden. — An den Vortrag schloß sich eine kurze Debatte, wobei noch einige gestellte Fragen beantwortet wurden. Unter gewerkschaftlichen Angelegenheiten wurde gerügt, daß die Kollegen der Gasanstalt so wenig Interesse für die Organisation zeigen, trotzdem die Verhältnisse in der Gasanstalt durchaus keine rosig sind, sondern einer dringenden Verbesserung dringend bedürfen. Wohl sind die Arbeiter mit den Verhältnissen unzufrieden, aber die nötigen Schritte zur Abhilfe zu tun, dazu mangelt ihnen der Mut, sie ballen lieber die Faust in der Tasche und lassen andere für sich arbeiten. Die Gittauer Gasanstalt gehört auch zu denen, die horrende Nebenkosten abwerfen. Aber in ihr ist die Arbeitsweise noch wie zu Großvaterzeiten. Amtshauptmann, Sommerurlaub, Schichtlohn, all das sind ganzlich unbekannte Dinge und sie werden es auch bleiben, solange die Gasarbeiter in ihrer Stumpfinngigkeit und Gleichgültigkeit verharren. Von den Erfolgen der organisierten Gasarbeiter anderwärts schienen die Gittauer Gasarbeiter noch gar keine Ahnung zu haben. Es wird deshalb unsere Aufgabe sein, ihnen diese zu Kenntnis zu bringen. Dabei mitzuholen ist auch Pflicht der übrigen organisierten Kollegen.

Aus den deutschen Gewerkschaften. Kongresse.

Auf dem 6. Verbandstag der Stoffalteure (18. bis 23. Mai 1908 in Nürnberg) vertraten 41 Delegierte 8201 Mitglieder. Es wurde mit 24 gegen 21 Stimmen die Einführung der Erwerbslosenunterstützung beschlossen; bisher zahlte der Verband nur Armeunterstützung und Sterbegeld. Die Beiträge wurden auf 85, 95, 105 und 115 Pf. pro Woche festgesetzt. Ferner wurde die Schaffung von 7 Haush., davon 2 mit bejoldeten Gauleiter, beschlossen. Die Gauleiter werden auf Vorschlag der Kreisgruppen vom Vorstand und Ausschuß ernannt. Das Grundgehalt der bestellten Mitglieder des Hauptvorstandes wurde auf 2100 M. festgesetzt, es steigt während der ersten fünf Jahre jährlich um 100 M., dann jährlich um 50 M. bis 3000 M. Der Vorstand wurde insgesamt wiedergewählt.

Die 13. Hauptversammlung des Zentralverbandes der Lederarbeiter, der 7000 Mitglieder (davon unter 150 weibliche) zählt, hat am 17. bis 22. Mai 1908 in Frankfurt am Main: die Verbindung aller für die Lederindustrie bestehenden Verbände (Sattler, Schuhmacher, Portefeuillier, Handschuhmacher) zu einem Verbande grundlegend gutgeheissen; doch soll eine Urabstimmung entscheiden. Die Einführung von Staffelbeiträgen wurde beschlossen. Die Beiträge wurden auf 50 und 55 Pf. pro Woche festgesetzt, weibliche Mitglieder zahlen 25 Pf. Die Einführung der Erwerbslosenunterstützung wurde gegen wenige Stimmen beschlossen; da der Verband bereits Arbeitslosenunterstützung zahlt, bedeutet das die Neuinführung der Armutshilfe.

Der 7. Verbandstag der Holzarbeiter wurde vom 24. bis 31. Mai in Stettin abgehalten. Es waren 180 Delegierte anwesend. Während bezüglich Statuten, Taktik usw., im ganzen keine Meinungsverschiedenheiten waren und einigster

Abänderungen vorgenommen wurden, spielte die Tarifvertragspolitik die Hauptrolle in den Diskussionen. Im Auftrage des Vorstandes begründete Becker eine Resolution, die in den zahlreichen Arbeitsvereinbarungen, die der Verband abgeschlossen hat, ein wesentliches Hilfsmittel sieht, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und dem Verband innere Festigung zu verleihen, die auch in einem Reichstarifvertrag die logische Konsequenz des jetzigen Verfahrens sieht, aber die Zeit dafür noch nicht für gekommen hält. Der Korreferent legte das Hauptgewicht auf eine entschiedene Ablehnung des Gedankens des Reichstarifvertrages. Dagegen empfahl er eine Vereinheitlichung der örtlichen Verträge. Wenn die erreicht sei, könne man den Abschluss für Industriebezirke als nächstes Ziel ins Auge lassen. Vor allem wollte er es jedoch den einzelnen Orten freistellen, ob sie sich an den von den Zentralvorständen für mehrere Drite eingeleiteten Verhandlungen beteiligen wollen oder nicht. Nach langer Debatte wurde diese Resolution zurückgezogen und der Entwurf des Hauptvorstandes unter Streichung des Passus, der den Reichstarifvertrag für die logische Fortentwicklung des heutigen Vertrags erklärt, angenommen. Warum man sich gegen diesen Passus sperre, ist eigentlich nicht recht ersichtlich, denn der konsequente Ausbau der jetzigen Tarifverträge, selbst im Sinne des Korreferenten, muss unseres Erachtens unweigerlich zum Reichstarif führen. Bezuglich der Maifeier blieben die bisherigen Beschlüsse stehen, doch sprach sich ein großer Teil der Delegierten, wie auch der Vorsitzende Leipart, gegen die Arbeitsruhe aus. Dazu bemerkte jedoch die „Holzarbeiter-Zeitung“: „Es waren in der Hauptrede auch nur laufende Gesichtspunkte, welche den Verbandsstag bei seiner Stellungnahme in der Maifeierfrage leiteten. Der Verband steht jederzeit vor großen Kämpfen, die Atmosphäre in der Holzindustrie ist gewitterschwül, da muss seitens der Kollegen alles vermieden werden, was die Lage komplizieren und uns zur Unzeit in einen Radkampf hineintreiben könnte. Deshalb die Wohnung vieler Kollegen, auch auf dem Verbandsstag mit der Maifeier sehr vorsichtig zu gehen, damit sie nicht Anlass zu einer schweren Niederlage unserer Bewegung gibt.“ — Der Sitz des Verbandes wurde von Stuttgart, wo er sich seit 25 Jahren befand, nach Berlin verlegt, um so eine größere Schlagfertigkeit entweder zu können, da sich das Schwergewicht immer mehr nach Norddeutschland verlegt hat. — Als Vorsitzender (an Stelle des verstorbenen Alois Schneegass) 2. Vorsitzender, Becker und Poppé, Sekretär, König, Hauptkassierer.

Der Deutsche Buchdrucker-Verband hielt vom 26. Mai bis 2. Juni seine 6. Generalversammlung in Köln ab. Es waren 133 Delegierte anwesend. Allein 4 Tage wurde über die Tarifgemeinschaft verhandelt, wobei der Hauptvorstand scharf angegriffen wurde. Besonders die Spartenvertreter führten heftige Attacken, die auch jetzt noch nicht ganz behoben scheinen. Von etwa 50 Rednern wurden die Licht- und Schattenseiten der Tarifgemeinschaft erörtert. Schließlich sprach die Versammlung mit allen gegen 21 Stimmen ihre Befürchtung über das Zustandekommen der neuen Tarifvereinbarung aus. Doch gelangte auch die nachfolgende Resolution der Berliner Delegierten mit allen gegen 4 Stimmen zur Annahme. „Die Generalversammlung erkennt an, dass der Zentralvorstand beim Abschluss des letzten Tarifvertrags den Intentionen der Dresdner Generalversammlung entsprochen hat; sie erachtet aber eine Erweiterung des Mißbrauchs der Rechte der Mitglieder bei Abschluss von Tarif- und sonstigen wichtigen Verträgen für notwendig und stellt eine Beschlussfassung hierüber der nächsten Generalversammlung zur Gewissung anheim. Diese Generalversammlung ist so zeitig einzuberufen, dass eine derartige Beschlussfassung rechtzeitig erzielt werden kann.“ Neben dem Organisationsvertrag wurde in geschlossener Sitzung verhandelt. Bezuglich der inneren Organisationstragödie wurde einem zumeistigen Unterstützungsbeschluss vom Hauptvorstandsmitglied Eifler warnend entgegengestellt. Es verblieb bei den bisherigen Bestimmungen, nur die Reichsunterstützung ist um eine weitere Stufe erhöht, so dass nach 75 Wochenbeiträgen 150 M. pro Tag Reichsgeld, während der Dauer von 290 Tagen ausgezahlt wird. Die Neutralitätsdebatte in Verbindung mit der Stellungnahme zur Herhäusernischen Artikelserie über das gleiche Thema, zeitigte nach längster Debatte folgenden Beschluss: „Der Verband der Deutschen Buchdrucker hält auch fernerhin fest an seinem prinzipiellen Standpunkt der gewerkschaftlichen Neutralität, im gleichen Sinne an der Solidarität mit der allgemeinen Arbeiterschaft. Der Abschluss des Verbands der Deutschen Buchdrucker an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird auch fernerhin für eine absolute Notwendigkeit erachtet.“ Der Sitz der Redaktion wurde von Leipzig nach Berlin verlegt und die Anstellung eines 3. Redakteurs beschlossen. Die Vorstandswahlen ergaben die Wiederwahl der bisherigen Räte, doch wurde als 2. Vorsitzender Graham an hinzugewählt. Döbeln erhielt von 131 abgegebenen Stimmen 110, Herhäuser 106. Die Verhandlungen der stärksten deutschen Gewerkschaft sind in der Arbeiterspreche ausführlich wiedergegeben. Uns will bedürfen, als wenn auch nach der klärenden Aussprache eine Anzahl Unstimmigkeiten verblieben sind.

Rundschau.

Eine allgemeine Arbeitsordnung für die städtischen Betriebe haben die gemeindlichen Kollegen Fürzburgs nach langem Zaudern geschlossen. Darin ist bestimmt, dass die Arbeitszeit 9½ Stunden täglich zu betragen hat und durch eine 1½-stündige Mittagspause sowie durch je eine halbstündige Vormittags- und Nachmittagspause zu unterbrechen ist. Für die erste Überstunde werden 25, für alle weiteren Überstunden und für Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag bezahlt. Bei Einberufung Verkehrsrates zu militärischen Übungen wird die Differenz zwischen der gesetzlichen Unterstützung und dem Lohn von der Stadt bezahlt. Jeder Arbeiter erhält einen jährlichen Urlaub von 3 Tagen nach dreijähriger, von 4 Tagen nach sechsjähriger und von 6 Tagen nach zehnjähriger Dienstzeit. — Wir kommen ausführlich darauf zurück.

Ausiedelung von Waldarbeitern in Rominten. Die zunehmende Verschlechterung der sozialen Verhältnisse, die sich auch an vielen Seiten in den Seinen wöchentlich vor macht, fordert dringend ein taatliches Einvernehmen durch die gr. Grundlage als bisher, und es sollen dafür 2 M. — Polizeizettlung 1 M. Mittel bereit gestellt werden. Noch »

und anschließend zu schließen werden, welche notwendige Kulturarbeiten unausgeführt bleiben oder an Unternehmern vergeben werden. Das hatte natürlich eine Versteuerung der Arbeiten zur Folge. Um nun einen sicheren Stamm von Waldarbeitern zu sichern, ist die Ansiedelung von Arbeitern in noch größerem Umfang als bisher in Aussicht genommen. Die Arbeitstellen sollen mit Land ausgestattet und den Ansiedlern soll möglichst freie Weide gewährt werden. — Wir sind der Meinung, dass höhere Löhne weit besser Abhülfen schaffen könnten.

Gehälter und Löhne bei den preußischen Staatsbahnen. In einer Denkschrift hat das Mitglied des preußischen Abgeordnetenbaues, Macco, unter anderem auch die Gehalts- und Lohnverhältnisse bei den preußischen Staatsbahnen festgestellt. Das Bild, das sich daraus ergibt, ist folgendes:

5 Ministerialdirektoren	15 000 M.
22 Präsidenten des Zentralamts und der Direktionen	11 000
84 vortragende Räte	7500—11 000 M.
1 Eisenbahndirektor	7200 M.
413 Mitglieder des Zentralamts und der Direktionen	4200
10 Eisenbahnbau- bzw. Maschinenbeamte	3800—5700 und 1000 M. Stellenzul.
115 Eisenbahnbau- und Betriebsinspektoren	3800—5700 M.
191 Regierungsbaumeister	2700—3600
21 technische Betriebskontrolleure	2100—4200
872 Eisenbahndirektäre	800—1000
100 Betriebssekretäre	1500—3000
411 Bureauassistenten	1400—2200
14 902 Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten	1400—1900
6 049 Zugführer und Steuermann	1000—1500
15 071 Heizer	900—1400
29 876 Wagensteller, Wagenwärtler usw.	900—1000
17 188 Bahnwärter, Nachtwärter usw.	900—1000
1 561 Arbeiter im inneren Dienst	1041 M. im Jahresdurchschnitt
60 188 Betriebsarbeiter	1208
61 625 Werkstattarbeiter	772
72 540 Bahnhofshilfsarbeiter	772

Diese Liste bedarf keinerlei Erläuterung!

Der bekleidigte Hamburger Staatskaidirektor. Am 29. Juni soll vor dem Hamburger Landgericht, Strafammer IV, verhandelt werden gegen den Holl. Heinrich Schönberg, Geschäftsführer unserer Filiale Hamburg-Altona. Schönberg wird angeklagt, am 9. Juni 1907 zu Hamburg durch eine und dieselbe Handlung erstens den Kaidirektor Winter wiederholt beleidigt, zweitens in Beziehung auf ihn und seinen Beruf Tatfachen öffentlich behauptet zu haben, welche ihm verächtlich machen und in der öffentlichen Meinung beruhigend geeignet sind. Vergeben, strafbar nach §§ 196, 198, 200, 196, 73 des Strafgesetzbuches. Die Vorgeschichte dieser Anklage bildet die Arbeiterschutzregelungen am Staatsstall im vorigen Jahre. Das Vorgehen der Staatsverwaltung wurde in Versammlungen und in der Presse besprochen, worauf der Senat am 1. Februar in der Bürgerschaft an die bürgerlichen Mitglieder der Deputation bat, dass Gedenk und Schafft die Anfrage stellte, ob die Deputation das Vorgehen des Kaidirektors billige. Herr Eifler beantwortete die Frage und machte dabei in einigen wesentlichen Punkten Angaben, die in der Hauptrede mit den vorausgegangenen Tatfachen nicht übereinstimmen. Zu dem Ganzen wurde in einer am 9. Juni tagenden öffentlichen Staatskaidarbeiterversammlung Stellung genommen. Das Referat erstattete Schönberg. Er unterzog die Maßnahmen der Staatsverwaltung und ihrer Organe einer scharfen Kritik, wobei er insbesondere einzelne Praktiken des Kaidirektors verurteilte und dadurch diesen beleidigt begut. Urnahrer über ihn

behauptet haben soll. Rechtsbeistand des Koll. Schönberg ist Dr. Herz-Altona. Wir werden über das Ergebnis der Verhandlungen berichten.

Rückgang des Fleischverbrauchs. Sehr bemerkenswert ist, so schreibt die "Dresdner Volkszeitung", daß trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs der letzten Jahre und der Bevölkerungszunahme doch der Verbrauch an Fleisch erheblich zurückgegangen ist. Die Zahl der im Königreich Sachsen geschlachteten Schweine verminderte sich von 39.374 im Jahre 1900 auf 32.155 im Jahre 1906. In demselben Zeitraume nahm die Zahl der geschlachteten Schweine von 1.135.850 auf 1.114.690 ab. Die Folge ist, daß der Verbrauch von Fleisch, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist. Nach Mitteilung der Zoll- und Steuerdirektion betrug in Sachsen der Verbrauch an

1900	1903	1906
------	------	------

Rindfleisch	15,2 Kilogr.	14,6 Kilogr.
-------------	--------------	--------------

Schweinefleisch 27,9 Kilogr. 25,5 23,8 pro Kopf der Bevölkerung und dessen Zahlen sind ein Beweis dafür, daß trotz der Erhöhung und dessen Zahlen auch Betrieben, infolge der Verluste zu teilnehmen, sich mehr wie auch in den Betrieben, die Lebenshaltung der Bevölkerung ungünstiger geworden sind. Den Kartellbericht der Arbeiterschaft übrigens gab Holziger Seinen Petition betreffs zu einem höheren Zahlenbild in städtischen Arbeitern, der Arbeiterschaft längeren nächsten Jahren noch größere Anstrengungen machen muß, um sich einen größeren Anteil am Arbeitsertrag zu erkämpfen. Dazu bedarf es aber seitengünstiger Organisationen, das sollten nachgerade alle städtischen Arbeiter einsehen!

Eingegangene Schriften und Bücher.

Die Neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. Heft 37 und 38. Preis pro Heft 25 Pf. pro Quartal 3,25 M.

Gleichheit. Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. Nr. 12 des 18. Jahrg. Preis pro Nummer 10 Pf. pro Quartal 55 Pf. unter Kreuzband 85 Pf. Jahresabonnement 2,60 M.

Der Wahre Jakob. Erscheint alle 14 Tage. Verlag: Paul Singer, Stuttgart. Nr. 13. 25 Jahrgang. Preis der Nummer 10 Pf. bei Postbezug pro Quartal 65 Pf.

Süddeutscher Postillon. Verlag: M. Ernst in München, Senefelderstr. 4. Nr. 13. Preis pro Nummer 10 Pf.

Municipale Praxis. Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefosialismus. Herausgeber: Dr. Albert Südelum. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstraße 69. Nr. 24 und 25. Vierteljährlich nur 3.— M. Probenummern sind jederzeit kostenlose vom Verlag zu beziehen.

Der Arbeitsmarkt. Halbmonatsschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarktbüro. Verlag: Georg Reimer. Nr. 9 des 11. Jahrg.

Der Vorstand des "Mosmos", Gesellschaft der Naturfreunde, lädt jedermann zum Beitritt ein. Der Jahresbeitrag (4,50 M.) ist verhältnismäßig gering und das dafür Gebotene, der zwölfmal jährlich erscheinende "Mosmos-Handweiser" und 5 Vände erster naturwissenschaftlicher Schriftsteller, wie Böhlke, Francé, Urania-Meyer, Zell, Zajc, Deller, Flörlde u. a., ist außerordentlich reichhaltig. Beitrückschriften nimmt jede Buchhandlung entgegen, dafelbst sind auch Prospekte und Probehefte zu haben. Eventuell wende man sich direkt an den "Mosmos", Gesellschaft der Naturfreunde, Stuttgart.

Die Sozialdemokratie im Deutschen Reich. Es ist unseren Lesern schon bekannt, daß im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, eine Reihe von Abhandlungen über die Tätigkeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion erschienen. Von dieser Sammlung ist jedoch Heft 111 ausgegeben. Es enthält die sozialdemokratischen Wahlaufrufe für die Reichstagswahlen 1881, 1884, 1887. Da diese Aufsätze in die Zeit des Sozialistengesetz fallen, dürften sie einer besonderen Beachtung sicher sein, spiegeln sie doch ein interessantes, an kämpferisches Zeitalter der Parteiengeschichte wider. Preis 1 M. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Holzporten.

Über Wärmekultur von Dr. med. Wilhelm Winck, ein Fortschritt in Lebens- und Heilkunst und ein Beitrag zur höheren Entwicklung des Menschen. Verlag: Lebenskunst-Heilkunst, Berlin S. 59. Preis 60 Pfennig. Der Verfasser zeigt in dieser Schrift zuerst an der Hand der Entwickelungsgeschichte, daß der Mensch von Natur auf ein viel höheres Wärmequantum gestimmt ist, als er jetzt empfängt, wie dies namentlich bei uns in den gemäßigten Zonen lebenden Menschen der Fall ist. Die Wärmekfrage ist nach Dr. Winck eine der wichtigsten Fragen des menschlichen Lebens und die Wärme selbst mit der größten Lebens- und Heilkraft. Aus einer reichen ärztlichen Praxis entwickelt der Verfasser an Hand derselben, wie die Wärme als Heilkraft wirkt und wie die ganze Heilkunst erst durch systematische An-

wendung der Wärme auf eine höhere Stufe gehoben werden kann. In einem Anhange spricht der Verfasser über die heiße Flasche, eines der interessantesten Hilfsmittel der Wärmekultur und zweitens über Leben, Gesundheit und Krankheit, indem er auch hier auf die innigen Wechselbeziehungen zwischen Wärme und Leben hinweist.

Briefkasten.

Pr. Dresden. Der Gewerbegerichtsentscheid stand schon längst fest im Saal. Dein Manuskript dadurch erledigt. Immerhin besten Dank! F. G. D.

oooooooooooo	Veranstaltungskalender	eeeeeeeeee
--------------	-------------------------------	------------

Lübeck. Versammlung am Freitag, den 8. Juli 1908, abends 8½ Uhr im "Vereinshaus", Johannisstr. 50/52.

Totenliste des Verbandes.

Eduard Weh, Mainz	Hermann Wiggert, Berlin
-------------------	-------------------------

† 7. Juni 1908 im Alter von 56 Jahren.	† 12. Juni 1908 im Alter von 75 Jahren.
--	---

Ernst Miknáš, Breslau	Ludwig Söhner, Heilbronn
-----------------------	--------------------------

† 10. Juni 1908 im Alter von 51 Jahren.	† 12. Juni 1908 im Alter von 67 Jahren.
---	---

Ludwig Hartmann, Bremen	
-------------------------	--

† 15. Juni 1908 im Alter von 37 Jahren.	
---	--

Ehre ihrem Andenken!

• Filiale Groß-Berlin. •

Montag, den 29. Juni 1908, abends präzise 8½ Uhr, im großen Saal des Gewerkschaftshauses, Engelstr. 14/15:

Gr. allgemeine Versammlung aller städtischen Arbeiter Groß-Berlins.

Tagesordnung:

1. Die Entwicklung der städt. Arbeiterverhältnisse in Zürich. Referent: Stadtrat Genoie Greulich, Zürich.
2. Die Antwort des Berliner Magistrats auf unsere diesjährige Anträge zum Stat. — Freie Ansprache.

Kollegen! Niemand ist berufen über die Arbeitsverhältnisse der Gemeindearbeiter zu sprechen, als unser alter Freund Greulich; denn er ist langjähriger Kämpfer der schweizerischen Kollegen und ihm ist es in erster Reihe zu zugeschrieben, daß die Zürcher Gemeindearbeiter neuerdings einen tüchtigen Schrift vorwärts in ihren Lohnverhältnissen gemacht haben. Es wird für uns Berliner besonders interessant sein, aus so berufenem Munde darüber näher zu hören. Sorgt deshalb für einen glänzenden Besuch der Versammlung.

Die Ortsverwaltung.

• : : Filiale Leipzig. : : :

Samstagabend, den 4. Juli 1908, nachmittags 3 Uhr:

• : : Großes Sommerfest :

im "Volkshaus", Zeitzerstraße 32, bestehend in Konzert, Ball, Kinderspielen, sowie Belustigungen für jung und alt. Es lädt höflichst ein.

Das Festkomitee.